

**Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kinderbibliothek der Stadt
Elsterwerda
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.04.2001**

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg, Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.04.2001 folgende Satzung zur Änderung der Benutzung der Stadt- und Kinderbibliothek beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung.
- (2) Durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien (Bücher, Zeitschriften, Video`s, CD`s, MC`s, CD-ROM`s, DVD`s und Internet-Arbeitsplätze) dient sie der Aus- und Weiterbildung sowie der aktiven Freizeitgestaltung.
- (3) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat feste Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter der Vorlage des Personalausweises an. Folgende Angaben werden benötigt: Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der/die Benutzer/in einen Ausweis, der nicht übertragbar ist.
Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die aus dem Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

§ 4**Entleihungen, Leihfristen, Vorbestellungen**

- (1) Die Ausleihfrist der Medieneinheiten beträgt maximal 4 Wochen, für Videos nur 1 Woche. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Gewünschte Literatur, welche nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden ist, kann im Rahmen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die entstehenden Kosten trägt der Benutzer.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist erhebt die Bibliothek eine Benutzungsgebühr bis zur Höhe des doppelten Wiederbeschaffungswertes einer Medieneinheit.

§ 5**Behandlung der Medieneinheiten und Haftung**

- (1) Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen unverzüglich der Bibliothek anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.
- (3) Für den Verlust von Bibliotheksgut hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Kassetten und Videos sind ordnungsgemäß zurückgespult abzugeben.
- (5) Bei Nutzung der Internet-Arbeitsplätze ist der Benutzer verpflichtet, sich an die Benutzungsbedingungen zu halten.

§ 6**Verhalten in der Bibliothek**

- (1) In der Bibliothek haben sich die Benutzer rücksichtsvoll zu verhalten.
- (2) Störendes Verhalten, Essen, Trinken und Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren sind nicht gestattet.
- (3) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung haben die Bibliotheksmitarbeiter das Recht, Benutzer, die gegen die Verhaltenspflichten verstoßen, aus der Bibliothek zu weisen und von der Bibliotheksbenutzung auszuschließen.

- (5) Für persönliche Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

§ 7

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren erfolgt nach der Gebührensatzung für die Stadt- und Kinderbibliothek der Stadt Elsterwerda in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Schwarz
Bürgermeister

gez. Rosche
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung